

Stadt Uetersen

## **Begründung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Uetersen“**

für das Gebiet nördlich der Reth-Wetter, östlich der  
Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze  
Groß Nordende

Stand: Beschluss zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung,  
26.08.2021

### **Teil I: Städtebaulicher Teil**

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Lisa Walther

**Inhalt:**

<b>1. Planungsanlass und Verfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Lage des Plangebiets / Bestand.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Planungsvorgaben .....</b>	<b>4</b>
3.1. Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	4
3.2. Wirksamer Flächennutzungsplan .....	6
3.3. Denkmalschutz / Archäologie.....	7
3.4. Altlasten / Kampfmittel .....	8
<b>4. Geplante Darstellungen .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Immissionsschutz.....</b>	<b>8</b>
<b>6. Erschließung .....</b>	<b>9</b>
<b>7. Umweltbericht .....</b>	<b>9</b>
<b>8. Flächen und Kosten .....</b>	<b>9</b>

## 1. Planungsanlass und Verfahren

Mit der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III, der seit Dezember 2020 rechtskräftig ist, wurde in der Stadt Uetersen ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Danach sind nur innerhalb von Vorranggebieten raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Es besteht eine Anpassungspflicht der Gemeinde, sodass es keine Möglichkeit gibt Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets auszuschließen. Aufgrund des großen Einflusses von Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die übrigen Belange von Natur- und Landschaft ist die zusätzliche Steuerung der Entwicklung durch Bebauungspläne von großer Wichtigkeit, da die Stadt Uetersen nur dadurch verbindliche Festsetzungen z.B. zu Anzahl, Standort, Höhen und Gestaltung der Anlagen sowie zu den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen treffen kann.

Aktuell befinden sich bereits sechs WEA innerhalb des Vorranggebiets. Durch diese Flächennutzungsplanänderung soll ein Bebauungsplan und damit ein Repowering, also der Ersatz der bestehenden Anlagen durch neue und effizientere Anlagen, ermöglicht werden. Aufgrund einer größeren Höhe und entsprechend notwendigen Abstandsflächen, werden sich die Standorte leicht von den bestehenden Standorten unterscheiden. Die Anzahl der Anlagen wird sich von sechs auf vier Anlagen reduzieren.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Windpark Uetersen“ der Stadt Uetersen. Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung laufen im Verfahren parallel.

## 2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das ca. 57 ha große Plangebiet befindet sich im äußersten Westen der Stadt Uetersen. Im Norden grenzt die Gemeinde Groß Nordende und im Westen die Gemeinde Neuendeich an das Plangebiet an. Neben den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet, befinden sich bereits sechs WEA dort.

Im Plangebiet befinden sich außerdem einige öffentliche Wege, die der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Windanlagen dienen sowie Gräben. Entlang der Westgrenze des Plangebiets verläuft die Mittelachse einer Bahnstromleitung mit 110 kV. Weiter westlich befindet sich eine 380 kV-Stromleitung, deren Mittelachse einen Abstand von ca. 80 m zum Plangebiet hat.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser in den Siedlungsbereichen von Uetersen liegen in einer Entfernung von mindestens 800 m zum geplanten Windpark. Einzelhäuser befinden sich in mindestens 500 m Entfernung.



**Abb. 1:** Luftbild mit Lage des Plangebietes der 54. Änderung des FNP, ohne Maßstab, (Quelle: Google Earth, 2020, © 2009 GeoBasis-DE/BKG).

### 3. Planungsvorgaben

#### 3.1. Ziele der Landesplanung und Raumordnung

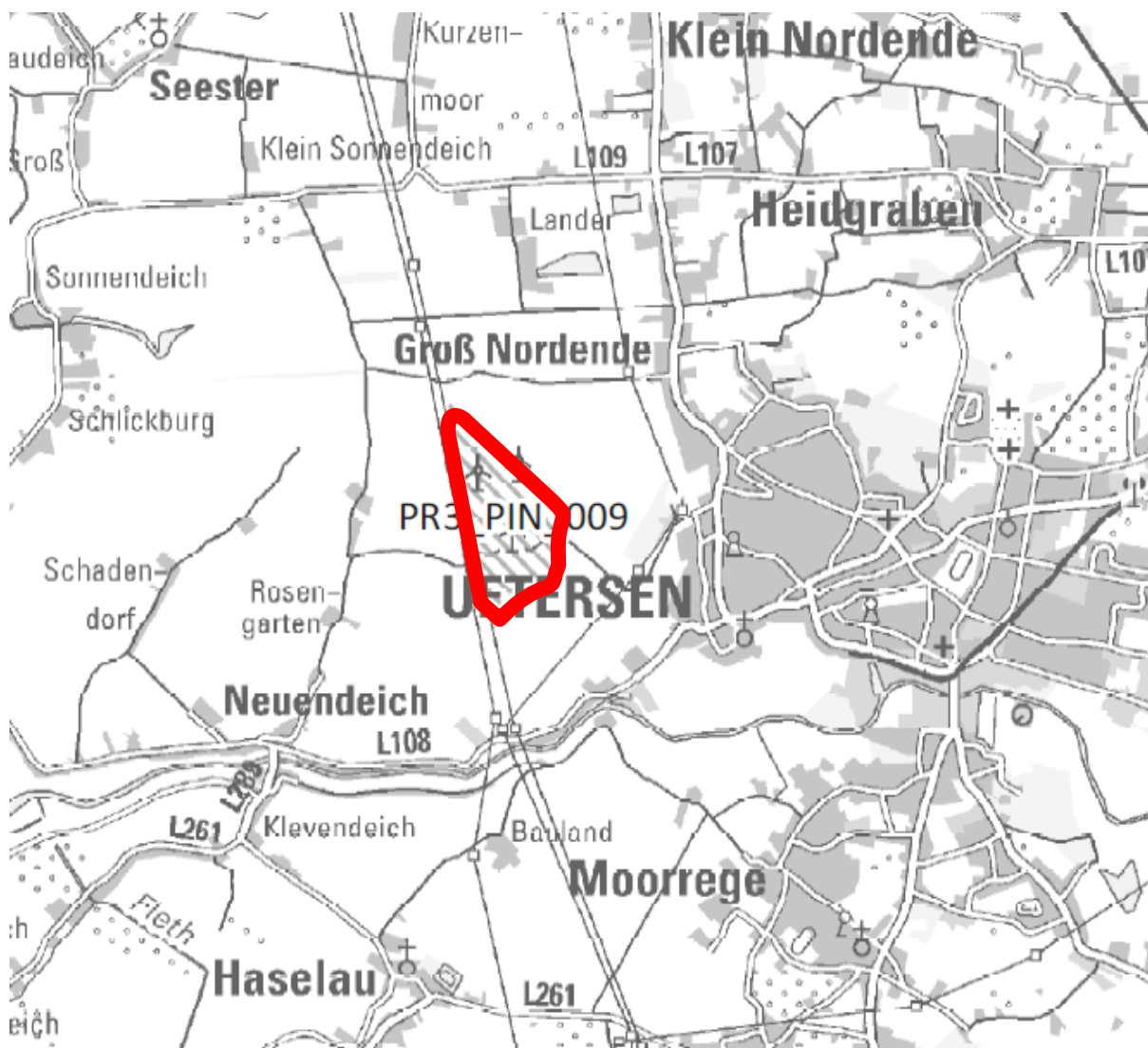
Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 BauGB neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. 1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Vorranggebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012 wurde die Fläche der Vorranggebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig

gehalten. Daraufhin wurden die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geändert und die Regionalpläne für den Teilbereich Windenergie neu aufgestellt. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans ist seit dem 30. Oktober 2020 in Kraft. Der Regionalplan für den Teilbereich Windenergie für den Planungsraum III ist seit Dezember 2020 rechtskräftig.

Gemäß Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans müssen Windenergieanlagen mindestens die fünffache Gesamthöhe (5H) als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung die in Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion zulässigerweise errichtet sind oder errichtet werden können, einhalten. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe (3H) der Windkraftanlage zu Wohnnutzungen einzuhalten.

Diese Abstände sind auf Ebene des Bebauungsplans sicherzustellen.



**Abb. 2:** Ausschnitt aus der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 2020 für den Planungsraum III mit Lage des Plangebietes in rot, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))

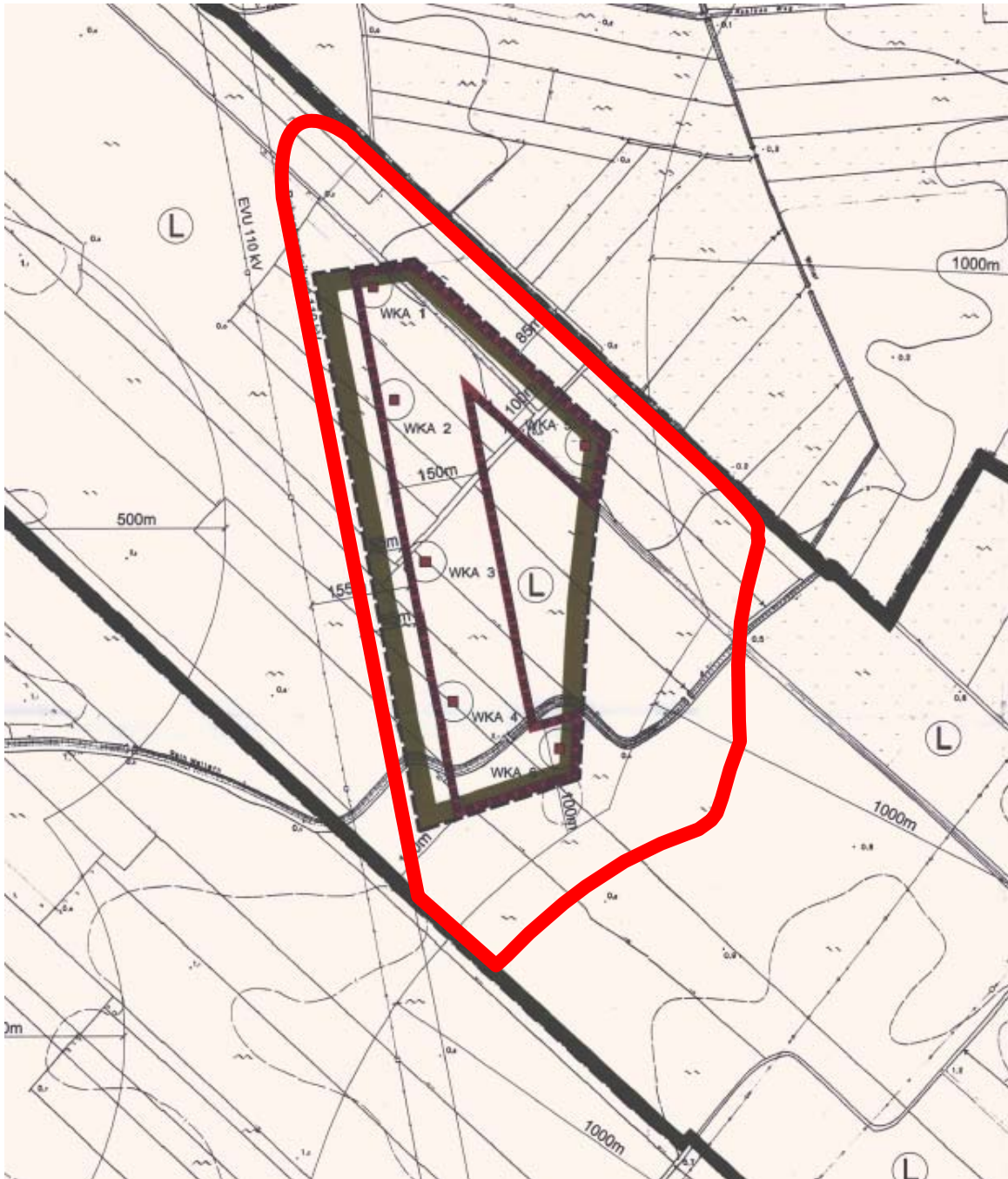
Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet innerhalb der Stadtgrenze Uetersens. Die Grenzen des Vorranggebiets wurden direkt aus dem Regionalplan übernommen.

Auf Grund der Übereinstimmung des Plangebiets mit dem festgesetzten Vorranggebiet entspricht die Planung den Zielen der Raumordnung.

### **3.2. Wirksamer Flächennutzungsplan**

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 23. Änderung für die Stadt Uetersen aus dem Jahr 2000 wurden Teile des Plangebiets bereits in Flächen für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung: Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen geändert.

In einer Vereinbarung der vier am gemeinsamen FNP beteiligten Orte wurde 1984 u. a. festgelegt, dass die Ausweisung von Gewerbe- oder Sonderbauflächen über 5 ha Größe der Beschlussfassung aller vier Gemeinden bedarf. Dieser Wert wird hier nicht erreicht, da alle vier Sondergebiete zusammen nur eine Größe von 3,8 ha haben.



**Abb. 3:** Ausschnitt aus der wirksamen 23. Änderung des FNP, in Rot das Gebiet dieser 54. FNP-Änderung, ohne Maßstab

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Windpark Uetersen“.

### 3.3. Denkmalschutz / Archäologie

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde das Archäologisches Landesamt und die Denkmalschutzbehörde am Planverfahren beteiligt und um Stellungnahme bzgl. archäologischer Funde im Plangebiet und der Umgebung gebeten.

Das Archäologische Landesamt teilte mit, dass zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden konnten.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **3.4. Altlasten / Kampfmittel**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Kampfmittelräumdienst beteiligt. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist das Plangebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Es soll sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung gesetzt werden, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

## **4. Geplante Darstellungen**

Die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche mit der Zusatznutzung Windenergie des wirksamen FNP wird größtenteils beibehalten, jedoch über den Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans hinaus erweitert. Zusätzlich werden zukünftig für die Bereiche der Maststandorte vier Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt.

## **5. Immissionsschutz**

Bei der Errichtung von Windparks sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht insbesondere die Lärmemissionen der Windenergieanlagen sowie deren Schattenwurf zu berücksichtigen. Die Machbarkeit des Repowerings wird in Form von Schall- und Schattenwurfprognosen auf Ebene des Bebauungsplans exemplarisch dargestellt. Die Sicherstellung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.



## 6. Erschließung

Im Plangebiet befinden sich einige öffentliche Wege. Die Erschließung des Windparks erfolgt v.a. über den Weg im Norden des Plangebietes, der im Nordosten an den Kahlkes Weg anschließt. Eine gesonderte Darstellung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig. Die Erschließungsflächen werden auf B-Plan- Ebene festgesetzt.

Die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen bleiben üblicherweise im Eigentum der Landwirte und werden nach der Errichtung der Anlagen nur gelegentlich zu Wartungsarbeiten genutzt. Aufgrund des geringen Fahrverkehrs zu den Windenergieanlagen werden die Zufahrten und Arbeitsflächen mit der Zeit mit Gras bewachsen / eingrünen.

## 7. Umweltbericht

Teil dieser Begründung ist ebenfalls der gemeinsame Umweltbericht für diese FNP-Änderung und den dazugehörigen Bebauungsplan, siehe Teil II der Begründung. Er enthält auch die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

## 8. Flächen und Kosten

### Flächen

Das Plangebiet dieser Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt ca. 57,2 ha. Davon werden 53,4 ha als Fläche für die Landwirtschaft und 3,8 ha als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt.

### Kosten

Für diese Flächennutzungsplanänderung entstehen der Stadt Uetersen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Uetersen, den .....

.....

Bürgermeister